

23./11. 1914.

Die Kriegsfürsorge.**Verwundete und Kranke in Privatpflege.**

Mannschaftspersonen, die von Sanitätsanstalten jeder Art in die Privatpflege bei Angehörigen entlassen werden, gebührt für die Dauer der Beurlaubung statt aller anderen Gebühren ein Tagespauschale von zwei Kronen. Dieses Pauschale wird ihnen grundsätzlich bei Urlauben bis zur Dauer von vier Wochen für die ganze Urlaubsdauer, bei längeren Urlauben für die ersten vier Wochen von der sie entlassenden Sanitätsanstalt im Vorhinein erfolgt. Für die etwaige weitere Urlaubsdauer erhalten diese Mannschaftspersonen die Gebühren im Nachhinein von jenem Ersatzkörper, bei dem sie sich nach Ablauf desurlaubes zu melden haben, das ist der Ersatzkörper (Ersatzbataillon, Ersatzkompanie, Ersatzeskadron, Ersatzbatterie) des im Urlaubsschein angegebenen Truppenkörpers. Diese Ersatzkörper sind ermächtigt, bei länger als sechs Wochen dauernden Urlauben die gebührenden Beträge den darum ansuchenden Mannschaftspersonen monatlich im Nachhinein per Post zuzusenden. Die einschlägigen Gesuche sind direkt bei den genannten Ersatzkörpern einzubringen. Wenn einzelne derart beurlaubte Mannschaftspersonen noch nicht in den Genuss dieser Gebühr gelangt sind, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß sie entweder vor Erscheinen des bezüglichen Erlasses beurlaubt wurden oder die betreffende Anstalt noch in Unkenntnis dieser Verfügung war.